



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 20/2017

16. Juni 2017

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindertagesstätten vom 22. Mai 2017 Seite 1005

Ordnung des Institutes für Soziologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Mai 2017 Seite 1007

### **Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindertagesstätten Vom 22. Mai 2017**

#### **§ 1**

- (1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Studenten-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung von Studierenden und Kindern.
- (3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben errichtet und betreibt das Studentenwerk Kindertagesstätten. Wegen der engen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung sind diese Geschäftsbetriebe in einem Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ zusammengefasst.
- (4) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung sowie die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete besondere Hilfe und Förderung von Studierenden mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter verfolgt.

#### **§ 2**

Das Studentenwerk ist mit den Kindertagesstätten selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

#### **§ 3**

- (1) Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die ordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kindertagesstätten fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Studentenwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 5**

Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 22. Mai 2017

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
Schönherr  
Geschäftsführerin